

SYNOPSIS

<p>§ 26 Digitale Sitzungen</p> <p><u>Gültige Fassung</u></p>	<p>§ 26 Digitale Sitzungen</p> <p><u>Änderungsvorschlag</u></p>	<p>Gesetz zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit</p> <p>Vom 28. April 2022</p> <p>§ 13 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 249), wird wie folgt geändert: 1. Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:</p>
<p>(1) Die Regelungen des § 13 Absatz 3 bis 5 BezVG können auf die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäß angewandt werden, soweit das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung festgestellt hat, dass die Sitzungen der Bezirksversammlung oder ihrer Ausschüsse an einem Ort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert sind.</p>	<p>(1) In Fällen, in denen die Durchführung der Sitzungen an einem Ort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, kann die Bezirksversammlung für ihre Sitzungen und die Sitzungen der nach § 15 Absatz 2 BezVG eingesetzten Hauptausschüsse die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen.</p> <p>Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können auch die Ausschüsse für ihre Sitzungen die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen.</p> <p>Die Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 können im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gefasst werden.</p> <p>Die Teilnahmemöglichkeit der Bezirksversammlungen oder Ausschussmitglieder an Telefon- oder Videokonferenzen sowie die der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen ist zu gewährleisten.</p>	<p>„(3) In Fällen, in denen die Durchführung der Sitzungen an einem Ort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, kann die Bezirksversammlung für ihre Sitzungen und die Sitzungen der nach § 15 Absatz 2 eingesetzten Hauptausschüsse die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können auch die Ausschüsse für ihre Sitzungen die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen. Die Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 können im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gefasst werden. Die Teilnahmemöglichkeit der Bezirksversammlungen oder Ausschussmitglieder an Telefon- oder Videokonferenzen sowie die der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen ist zu gewährleisten.“</p>
<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung oder</p>	<p>(2) Die Ausschüsse der Bezirksversammlung, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können</p>	<p>(4) Die Ausschüsse der Bezirksversammlung, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können beschließen, dass einzelne ihrer</p>

<p>eines Ausschusses auf Antrag der Mehrheit und im Benehmen mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zulassen, dass Sitzungen mittels einer Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden dürfen. Der Antrag nach Satz 1 ist mindestens zwei Werktage vor der geschäftsordnungsmäßigen Einladungsfrist zu stellen. Bei der technischen Umsetzung der Sitzungen ist zu gewährleisten, dass eine Teilnahme mittels Telefons grundsätzlich möglich ist. Diese Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit mit der Einladung keine Feststellungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden oder nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 BezVG Beschlüsse hierzu gefasst werden. Der Öffentlichkeit ist Zugang über diejenigen oder vergleichbare elektronische Übermittlungswege zu gewähren, auf welche die Mitglieder Zugriff haben. Die Regelungen zur Öffentlichkeit der Unterlagen und Beschlüsse bleiben unberührt. Die Beschlüsse und Unterlagen werden auf dem üblichen Wege der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	<p>beschließen, dass einzelne ihrer Sitzungen mittels einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>Einzelheiten hierzu kann die Bezirksversammlung durch Beschluss festsetzen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Sitzungen mittels einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>Einzelheiten dazu legt die Bezirksversammlung in ihrer Geschäftsordnung fest. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung oder eines Ausschusses kann auf Antrag der Mehrheit der Bezirksversammlung oder des jeweiligen Ausschusses in den in Absatz 2 Satz 1 genannten Fällen und im Benehmen mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zulassen, dass Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren behandelt werden. Den Mitgliedern der</p>	<p>(3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können beschließen, dass Angelegenheiten unter der Voraussetzung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren behandelt werden. Dieser Beschluss kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gefasst werden.</p> <p>Den Mitgliedern der Bezirksversammlung oder des Ausschusses ist die jeweilige</p>	<p>(5) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können beschließen, dass Angelegenheiten unter der Voraussetzung von Absatz 3 Sätze 1 und 2 im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren behandelt werden. Dieser Beschluss kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gefasst werden. Den Mitgliedern der</p>

<p>Bezirksversammlung oder des Ausschusses ist die jeweilige entsprechende Vorlage einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Die Frist beträgt mindestens zwei Werktage. Rückäußerungen haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung der Vorlage. Beantragt ein Mitglied der Bezirksversammlung oder des jeweiligen Ausschusses Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung als nicht erteilt und die Entscheidung über die Änderungen und die Vorlage insgesamt sind in der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung oder des jeweiligen Ausschusses aufzurufen. Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder des jeweiligen Ausschusses informiert die Mitglieder über das Ergebnis des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens in der nächsten Sitzung.</p>	<p>entsprechende Vorlage einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.</p> <p>Die Frist beträgt mindestens zwei Werktage. Rückäußerungen haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung der Vorlage.</p> <p>Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder des Ausschusses informiert die Mitglieder über das Ergebnis des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens in der nächsten Sitzung.</p>	<p>Bezirksversammlung oder des Ausschusses ist die jeweilige entsprechende Vorlage einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Die Frist beträgt mindestens zwei Werktage. Rückäußerungen haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung der Vorlage. Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder des Ausschusses informiert die Mitglieder über das Ergebnis des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens in der nächsten Sitzung.</p>
<p>(4)</p> <p>Wahlen sind nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 unzulässig.</p>	<p>(4)</p> <p>In Präsenzsitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse können sachkundige Personen, Betroffene und die Öffentlichkeit über Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden; in Präsenzsitzungen der Ausschüsse, kann dies auch einzelnen Mitgliedern ermöglicht werden (Hybridsitzung). An Sitzungen des Hauptausschusses können extern zugeschaltete Bezirksabgeordnete nur beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der durch die betroffenen Mitglieder genannten</p>	<p>(6) In öffentlichen Präsenzsitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse können sachkundige Personen, Betroffene und die Öffentlichkeit über Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden; in öffentlichen Präsenzsitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, kann dies auch einzelnen Mitgliedern ermöglicht werden.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern nicht die Bezirksversammlung beziehungsweise der Ausschuss selbst darüber einen Beschluss</p>

	Gründe, sofern nicht die Bezirksversammlung beziehungsweise der Ausschuss selbst darüber einen Beschluss gefasst hat.	gefasst hat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
(5) Die Absätze 1 bis 5 treten mit Außerkrafttreten der durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie vom 12.05.2020 (HGVB. 2020, 255) geänderten Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes außer Kraft.	(5) Wahlen sind im Rahmen schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassungen nach den Verfahren der Absätze 1 bis 3 unzulässig. Über Telefon- oder Videokonferenztechnik nach Absatz 4 zugeschaltete Mitglieder sind von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen. Auf die konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung finden die Verfahren der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.	(7) Wahlen und konstituierende Sitzungen sind nach den Verfahren der Absätze 3 bis 6 unzulässig